

Nummer			Seite
32/2012	Kreis Gütersloh	Satzung vom 25.06.2012 über die Aufhebung von Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der Förderschulen des Kreises Gütersloh	2035

## 32/2012 Kreis Gütersloh

### **Satzung vom 25.06.2012 über die Aufhebung von Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der Förderschulen des Kreises Gütersloh**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Jagdsteuerab-schaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW S. 691), und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV.NRW S. 385), die folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

Folgende Satzungen werden ersatzlos aufgehoben:

- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der „Offenen Ganztagschule“ an Schulen des Kreises Gütersloh vom 26.02.2007, geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2008,
- die Satzung über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Randstundenbetreuung der Regenbogenschule des Kreises Gütersloh vom 21.06.2010.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.08.2012.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.06.2012

gez. Adenauer  
Landrat